

# TE OGH 1951/9/19 2Ob600/51

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1951

## Norm

EO §379 Abs4

EO §381

EO §382 Z6

## Kopf

SZ 24/232

## Spruch

Eine einstweilige Verfügung nach § 382 Z. 6 EO. kann nur erlassen werden, wenn sich der Anspruch auf die Liegenschaft bezieht.

Entscheidung vom 19. September 1951, 2 Ob 600/51.

I. Instanz: Bezirksgericht Döbling; II. Instanz: Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien.

## Text

Die Klägerin, die die Verurteilung des Beklagten, ihres Ehegatten, zur Leistung eines monatlichen Unterhaltes in der Höhe von 500 S anstrebt, hat die Erlassung folgender einstweiligen Verfügungen beantragt:

1. Auftrag an den Beklagten, ihr für die Dauer des Rechtsstreites einen vorläufigen Unterhalt in der Höhe des Klagsbetrages zu leisten;

2. zur Sicherung ihres Klagsanspruches Verfügungsverbot an den Beklagten in Ansehung

a) seines Weinvorrates (900 l) und

b) der ihm zur Gänze, bzw. zur Hälfte gehörigen Liegenschaften EZ. 11 und 10 der Katastralgemeinde Grinzing.

Das Erstgericht hat dem Antrag mit der Einschränkung stattgegeben, daß der vorläufige Unterhalt mit 350 S festgesetzt und der Weinvorrat nur mit einer Menge von 400 l vom Verfügungsverbot erfaßt worden ist.

Das nur vom Beklagten angerufene Rekursgericht hat lediglich den Antrag 2. b abgewiesen und im übrigen den erstgerichtlichen Beschluß bestätigt.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrekurs der gefährdeten Partei nicht Folge gegeben.

## Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Das Rekursgericht hat die Voraussetzungen für ein gerichtliches Verbot der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Liegenschaften im Sinn des § 382 Z. 6 EO. deshalb nicht für gegeben erachtet, weil die Klägerin nur eine Geldforderung sichern will und nach § 379 Abs. 4 EO. zur Sicherung einer Geldforderung ein solches Verbot nicht

angeordnet werden darf. Die Klägerin bekämpft in ihrem Revisionsrekurs die Ansicht des Rekursgerichtes, daß es sich bei einer Unterhaltsforderung um eine Geldforderung im Sinn des § 379 EO. handle, mit dem Hinweis auf mehrere Entscheidungen (ZBl. 1929, Nr. 86, und ÖRZ. 1936, S. 244). Nach der Ansicht des Obersten Gerichtshofes ist jedoch im vorliegenden Fall die Frage, welcher Art der Unterhaltsanspruch der Klägerin ist, nicht entscheidend, da auch dann, wenn er als ein "anderer Anspruch" im Sinn des § 381 EO. beurteilt wird, eine Verfügung nach § 382 Z. 6 EO. nicht getroffen werden konnte; denn Voraussetzung für das Verbot nach dieser Gesetzesstelle ist, wie auch ihrem klaren Wortlaut zu entnehmen ist, ein Anspruch, der sich auf die Liegenschaft bezieht (so auch Neumann - Lichtblau, S. 1196). Mangels dieser Voraussetzung war somit das von der Klägerin in Ansehung der Liegenschaften des Beklagten angestrebte Verbot nicht zu bewilligen.

#### **Anmerkung**

Z24232

#### **Schlagworte**

Alimentationsanspruch keine einstweilige Verfügung nach § 382 Z. 6 EO., zur Sicherung des -, Anspruch hinsichtlich einer Liegenschaft Voraussetzung für eine, einstweilige Verfügung nach § 382 Z. 6 EO., Einstweilige Verfügung, durch Belastungs- und Veräußerungsverbot für, Liegenschaften, - nach § 382 Z. 6 EO., Liegenschaft, einstweilige Verfügung nach § 382 Z. 6 EO. nur zulässig,, wenn sich der Anspruch auf die - bezieht, Unterhaltsanspruch Rechtsnatur des - im Sinne der §§ 379, 381 EO., Unterhaltsanspruch Unzulässigkeit einer einstweiligen Verfügung nach, § 382 Z. 6 EO. zur Sicherung eines -, Veräußerungs- und Belastungsverbot bezüglich einer Liegenschaft,, Voraussetzung für eine einstweilige Verfügung durch - , Zulässigkeit einer einstweiligen Verfügung nach § 382 Z. 6 EO.

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1951:0020OB00600.51.0919.000

#### **Dokumentnummer**

JJT\_19510919\_OGH0002\_0020OB00600\_5100000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)